



Studienordnung

für den Diplom-Studiengang

Wirtschaftspädagogik

mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

(Wirtschaftspädagogik/WI)

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-72.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Studiendauer.....	1
§ 3	Studienbeginn.....	1
§ 4	Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse und Pflichtpraktika.....	1
§ 5	Ziele des Studiums.....	2
§ 6	Studienabschnitte.....	3
§ 7	Studieninhalte des Grundstudiums.....	4
§ 8	Gliederung des Grundstudiums.....	7
§ 9	Studieninhalte des Hauptstudiums.....	9
§ 10	Gliederung des Hauptstudiums.....	11
§ 11	Prüfungen.....	13
§ 12	Studienplan.....	16
§ 13	Anrechenbarkeit von Studienleistungen.....	16
§ 14	Fachstudienberatung.....	16
§ 15	Schlussbestimmungen.....	16
§ 16	In-Kraft-treten.....	17

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (FPO WiPäd/WI) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

²Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse und Pflichtpraktika

(1) ¹Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. ²Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften bestehen darüber hinaus keine weiteren Studienvoraussetzungen.

- (2) ¹Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. ²Unzureichende Kenntnisse sind während des Grundstudiums zu ergänzen.
- (3) ¹Während des Studiums ist ein *Schulpraktikum* im Umfang von vier Wochen abzuleisten. ²Weiterhin ist ein *Betriebspraktikum* nachzuweisen. ³Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss eine mindestens sechsmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. ⁴Spätestens vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) muss der Nachweis über eine insgesamt zwölfmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit gemäß der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I und II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erbracht werden. ⁴Beim Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung entfällt das Betriebspraktikum. ⁵Näheres regeln die Fachprüfungsordnung und die Praktikumsordnung.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik bereitet die Studierenden vornehmlich auf eine berufliche Tätigkeit in Wirtschaftsbetrieben, Beruflichen Schulen sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. ²Studierende der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische, wirtschaftsinformatische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
- ³Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass Studierende möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet werden, dass die in der betrieblichen und wirtschaftspädagogischen Praxis auftretenden fachlichen und personalen Probleme bei der Erfassung, Analyse und Vermittlung wirtschaftsinformatischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftspolitischen, wirtschaftsinformatischen, rechtlichen und wirtschaftspädagogischen Praxis als Studieninhalt berücksichtigt werden.

⁴Das Hauptaugenmerk liegt auf der Förderung der Innovationsbereitschaft, Innovations- und Problemlösefähigkeit im Hinblick auf die (wirtschafts-)informatische Bildung. ⁵Studierende sollen befähigt werden, neue, auch multimediale Lehr-Lern-Formen erfolgreich in die Praxis umzusetzen. ⁶Folgende Lernziele werden verfolgt:

- Fachliche Kompetenz bei den Grundlagen der Theoretischen, Praktischen und Technischen Informatik; softwaretechnische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen; sicherer Umgang mit ausgewählter Standardsoftware.
- Kenntnisse über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in wichtigen Anwendungsbereichen und
- fachdidaktische Kompetenz unter Berücksichtigung eines vertieften Verständnisses der gesellschaftlichen Implikationen von Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Wirtschaftswissenschaften sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftspädagogik besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch Wahlmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

(4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 6 Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

- (2) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Grundstudium ca. 85 und im Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit ca. 95. ²Insgesamt beträgt der Höchstumfang 180 SWS.
- (3) Die Aufteilung der SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen regelt der Studienführer.
- (4) Die Studieninhalte werden im Grundstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen und Proseminaren, im Hauptstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen, Hauptseminaren und Kolloquien vermittelt.

§ 7 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, sowie der zugehörigen Basis- und Nachbardisziplinen (Mathematik, Entscheidungstheorie, Statistik und Recht). ²Die Teilgebiete in Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik und Informatik stimmen hinsichtlich ihres Umfangs annähernd überein.
- (2) Die Studieninhalte des Grundstudiums sind zu
1. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
 2. Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung zusammengefasst.
- (3) Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
1. Betriebliches Rechnungswesen

Die Lehrveranstaltung „Betriebliches Rechnungswesen“ beinhaltet eine Einführung in

 - die Technik der doppelten Buchführung,
 - die Buchung von Geschäftsvorfällen und
 - Jahresabschlussbuchungen.
 2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I dient der Vermittlung von mathematischen Grundkenntnissen aus dem Gebiet der Analysis, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II vermittelt notwendige mathematische Grundkenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra.

3. Entscheidungstheorie

In der Vorlesung über Entscheidungstheorie werden Verfahren zur Behandlung von ein- und mehrstufigen Individualentscheidungen unter Sicherheit, unter Risiko und unter Ungewissheit behandelt.

4. Recht

Im Teilgebiet „Recht“ soll ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechte und Staatssysteme, Verwaltungsrecht), deren wichtige Grundkategorien und Rechtsfiguren vermittelt und in die juristische Arbeitsweise eingeführt werden.

5. Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Vorlesung und Übung zur "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" geben einen Überblick über die verschiedenen Teilbereiche der Volkswirtschaftslehre und sollen über die Verdeutlichung der Komplexität ökonomischer Phänomene dazu beitragen, in der Studentin bzw. dem Studenten das Interesse für die zentralen Fragestellungen und Lösungsansätze der Volkswirtschaftslehre zu entwickeln.

(4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik

Die Vorlesung „Grundfragen der Wirtschaftspädagogik“ stellt eine grundlegende Einführung in Methoden der Erziehungswissenschaft (vor allem empirisch-analytische, hermeneutische und ideologiekritische Ansätze) dar. Die Vorlesung „Lehr-Lern-Planung“ bietet eine Einführung in lernbiologische Grundlagen und in grundsätzliche Lern- und Lehrvoraussetzungen.

In dem Seminar „Unterricht/Unterweisung I“ werden Lerntheorien, Lernstile und Lernvoraussetzungen sowie lernbiologische Grundlagen erörtert. Das Seminar „Organisation und Politik Beruflicher Bildung“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über den Aufbau und die Organisation des beruflichen Schulwesens sowie betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen. Im Seminar „Forschungsmethoden I“ werden die Phasen und Logik empirischer Forschung, Methoden der Datenerhebung wie Befragung und Inhaltsanalyse, sowie statistische Verfahren zur Datenaufbereitung und -auswertung besprochen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Notwendigkeiten und Möglichkeiten empirisch-pädagogischen Arbeitens zu vermitteln. Außerdem sollen die Seminar Teilnehmerinnen und Seminarteilnehmer an die eigenständige Bearbeitung einer empirischen Fragestellung herangeführt werden.

2. Grundzüge der Informatik / Informationstechnologie

Im Fach „Grundzüge der Informatik/Informationstechnologie“ werden Grundlagen der theoretischen und praktischen Informatik vermittelt. Schwerpunkte sind die Themengebiete Grundlagen der Informationstechnologie, Grundlagen der Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen sowie Rechner- und Betriebssysteme.

3. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Gegenstand des Faches „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ sind Grundlagen von Informationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung, die Entwicklung und der Betrieb von Anwendungssystemen sowie eine Einführung in das Themengebiet Datenbanksysteme. Darüber hinaus werden Kenntnisse in der Programmierung und in der Anwendung von Programmpaketen vermittelt.

4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

In den Lehrveranstaltungen sollen Studierende insbesondere an die betrieblichen Bereiche von Produktion und Logistik, Absatzwirtschaft, Personal und Organisation, Investition und Finanzierung, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Kostenrechnung und Controlling sowie an das Management internationaler Unternehmen herangeführt werden. Hierbei erwerben die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

5. Statistik

Schwerpunkte der Grundausbildung im Fach „Statistik“ liegen im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. Gegenstand der Schließenden Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Schätz- und Testverfahren.

§ 8 Gliederung des Grundstudiums

(1) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt

(V = Vorlesung, Ü = Übung):

1.	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften	17 SWS
	Betriebliches Rechnungswesen	V 2 SWS / Ü 1 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V 2 SWS / Ü 1 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V 2 SWS / Ü 1 SWS
	Entscheidungstheorie	V 1 SWS / Ü 1 SWS
	Recht	V 2 SWS / Ü 1 SWS
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V 2 SWS / Ü 1 SWS
2.	Grundzüge der Wirtschaftspädagogik	16 SWS
	Grundfragen der Wirtschaftspädagogik	V 2 SWS
	Lehr-Lern-Planung	V 2 SWS
	Selbstorganisiertes Lernen als Ziel, Inhalt und Methode	V 2 SWS
	Unterricht/Unterweisung I	S 2 SWS
	Organisation und Politik Beruflicher Bildung	S 2 SWS
	Forschungsmethoden I	S 2 SWS
	Vorbereitung Schulpraktische Übungen	S 2 SWS
	Lernen, Arbeiten, Problemlösen, Präsentieren	Ü 2 SWS
3.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	16 SWS

Grundlagen betrieblicher Informationssysteme	V 2 SWS / Ü 2 SWS
Datenbanksysteme	V 2 SWS
Entwicklung und Betrieb von Anwendungssystemen	V 2 SWS / Ü 2 SWS
Anwendungspakete	Ü 2 SWS
Softwarepraktikum	Ü 4 SWS
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	12 SWS
Internationales Management	V 2 SWS / Ü 1 SWS
Produktion und Logistik	V 2 SWS / Ü 1 SWS
Investition und Finanzierung	V 2 SWS / Ü 1 SWS
Personal und Organisation	V 2 SWS / Ü 1 SWS
Handelsrechtlicher Jahresabschluss	V 2 SWS / Ü 1 SWS
Absatzwirtschaft	V 2 SWS / Ü 1 SWS
Kostenrechnung und Controlling	V 2 SWS / Ü 1 SWS
Im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ sind vier vom Studenten selbst zu bestimmende Teilgebiete des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ zu wählen.	
5. Grundzüge der Informatik / Informationstechnologie	16 SWS
Grundlagen der Informationstechnologie	V 2 SWS / Ü 2 SWS
Grundlagen der Programmierung	V 2 SWS / Ü 2 SWS
Rechner- und Betriebssysteme	V 2 SWS / Ü 2 SWS
Algorithmen und Datenstrukturen	V 2 SWS / Ü 2 SWS
6. Statistik	8 SWS
Methoden der Statistik I	V 2 SWS / Ü 2 SWS
Methoden der Statistik II	V 2 SWS / Ü 2 SWS

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

§ 9 Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums sowie der Vermittlung spezieller Inhalte auf den Gebieten der Wahlpflichtfächer.

(2) Das Hauptstudium umfasst

1. das Fach „Wirtschaftspädagogik“,
2. das Fach „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“
3. das erste Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (Speziellen Wirtschaftsinformatiken) und
4. das zweite Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II
5. das dritte Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe III

(3) Fächer des Hauptstudiums

1. Wirtschaftspädagogik

Im Rahmen der wirtschaftspädagogischen Veranstaltungen kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. Durch die Entwicklung multimedialer, komplexer Lehr-Lern-Arrangements/-Umgebungen soll ein handlungsorientiertes Verhalten gefördert werden. Daneben kommt es auf multimediale Nutzung sowie auf die Förderung zielgerichteten, selbstorganisierten Lernens an. Ziel ist es, für die Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Kern des Hauptstudiums ist das Fach „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“, das die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in theoretischer und praktischer Informatik, die

Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in der Gestaltung, Organisation und Anwendung von Informationssystemen zum Schwerpunkt hat.

3. Erstes Wahlpflichtfach

Durch das Studium eines Faches aus dem Bereich der Speziellen Wirtschaftsinformatiken soll die Studentin bzw. der Student durch die Vermittlung vertiefter Kenntnisse an Problemstellungen in Spezialgebieten der Wirtschaftsinformatik herangeführt werden.

Zu den Speziellen Wirtschaftsinformatiken gehören die folgenden Fächer:

- Informationssysteme in der Finanzwirtschaft
- Industrielle Anwendungssysteme
- Praktische Informatik
- Systementwicklung und Datenbankanwendung

4. Zweites und drittes Wahlpflichtfach

Um die flexible Anpassung von Fächerkombinationen an Berufsfelder zu ermöglichen, dürfen das zweite und das dritte Wahlpflichtfach aus zunehmend breiteren Fächerangeboten gewählt werden.

Der Fächerkatalog II für das zweite Wahlpflichtfach erweitert den Fächerkatalog I um die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie die Speziellen Betriebswirtschaftslehren. Bei der Wahl des Wahlpflichtfaches „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ erstreckt sich die Diplomprüfung auf vier der acht Teilgebiete. Ein Teil dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehren weist eine explizite Orientierung in Richtung auf die Anwendungsfelder der Wirtschaftsinformatik auf.

Der Fächerkatalog III für das dritte Wahlpflichtfach erweitert den Fächerkatalog II um das Fach Mikroelektronik.

Zur Fächergruppe II, aus der das zweite Wahlpflichtfach zu wählen ist, gehören die Fächer der Fächergruppe I sowie die folgenden Fächer:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Automobilwirtschaft
- Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Finanzwirtschaft
- Internationales Management
- Logistik und logistische Informatik
- Marketing
- Personalwirtschaft und Organisation
- Unternehmensführung und Controlling

Zur Fächergruppe III, aus der das dritte Wahlpflichtfach zu wählen ist, gehören die Fächer der Fächergruppe II sowie das Fach Mikroelektronik

Auf Antrag kann vom Prüfungsausschuss auch ein anderes, gegebenenfalls fakultätsfremdes Fach mit Zustimmung des dortigen Fachvertreters als drittes Pflichtfach zugelassen werden.

§ 10 Gliederung des Hauptstudiums

- (1) ¹Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt: (V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar).

1. Wirtschaftspädagogik	20 SWS
Psychologische Fragestellungen zur Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	V 2 SWS
Historische Bezüge beruflicher Bildung	V 2 SWS
Forschungsbefunde aus der Lehr-Lern-Forschung	V 2 SWS
Unterricht/Unterweisung II a	S 2 SWS
Übung zu Unterricht/Unterweisung II a	Ü 2 SWS
Unterricht/Unterweisung II b	S 2 SWS
Übung zu Unterricht/Unterweisung II b	Ü 2 SWS
Schulpraktische Übung – Nachbereitung	S 2 SWS
Unterricht/Unterweisung III	S 2 SWS
Übung zu Unterricht/Unterweisung III	Ü 2 SWS

2.	Allgemeine Wirtschaftsinformatik	20 SWS
	Logik und nichtprozedurale Sprachen	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Entwicklung wissensbasierter Anwendungssysteme	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Datenkommunikation	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Rechner- und Systemarchitekturen	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Informationsmanagement	V 2 SWS Ü 2 SWS
3.	Erstes Wahlpflichtfach 12 SWS	
3.1	Fach „Informationssysteme in der Finanzwirtschaft“	
	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft I	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft II	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft III	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)
3.2	Fach „Industrielle Anwendungssysteme“	
	Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 1 (WII-1):	
	ERP-Systeme	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 2 (WII-2):	
	E-Commerce-Systeme	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 3 (WII-3):	
	Management Support-Systeme	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)
3.3	Fach „Praktische Informatik“	
	Praktische Informatik I	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Praktische Informatik II	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Praktische Informatik III	V 2 SWS Ü 2 SWS
	Hauptseminar zur Praktischen Informatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)

3.4 Fach „Systementwicklung und Datenbankanwendung“

Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 1 (EbIS-1): Modellierung betrieblicher Informationssysteme	V 2 SWS Ü 2 SWS
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 2 (EbIS-2): Systementwicklung	V 2 SWS Ü 2 SWS
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 3 (EbIS-3): Architekturen von Datenbanksystemen und von datenbankbasierten Anwendungssystemen	V 2 SWS Ü 2 SWS
Hauptseminar zur Wirtschaftsinformatik (freiwillig)	(HS) (2 SWS)

4. Zweites und drittes Wahlpflichtfach jeweils 12 SWS

²Eine detaillierte Übersicht der Wahlpflichtfächer findet sich im Studienführer.

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

§ 11 Prüfungen

- (1) ¹Die beiden Studienabschnitte des Diplom-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Gemäß § 42a Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium studienbegleitende Teilprüfungsleistungen in Form von Seminarleistungen möglich. ³Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik (Gesamtdauer 120 Min.)^{*)}
2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (Gesamtdauer 240 Min.)
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Gesamtdauer 240 Min.)
4. Grundzüge der Informatik (Gesamtdauer 240 Min.)
5. Statistik (Gesamtdauer 180 Min.)

²In jedem Prüfungsfach sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der angegebenen Gesamtdauer zu schreiben. ³Die Teilprüfungen zu den einzelnen Prüfungsfächern und ihre Dauer sind im Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik festgelegt.

- (3) Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Studienleistungen in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

- Betriebliches Rechnungswesen,
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- Entscheidungstheorie,
- Recht sowie
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

- (4) ¹Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie muss spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt sein. ³Näheres regelt § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

- (5) Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:

A: Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den fünf Prüfungsfächern

- a) Allgemeine Wirtschaftsinformatik (Gesamtdauer 450 Minuten)
- b) Wirtschaftspädagogik (Gesamtdauer 240 Minuten)
- c) Erstes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (Gesamtdauer 270 Minuten)
- d) Zweites Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II (Gesamtdauer 240 bzw. 270 Minuten)

^{*)} Teilleistungen in Form von Seminarleistungen gem. § 42a Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind bei der Angabe der Prüfungsdauer nicht berücksichtigt.

- e) Drittes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe III (Gesamtdauer 240 bzw. 270 Minuten)
- B: Mündliche Prüfungen in Wirtschaftspädagogik und in den drei Wahlpflichtfächern von je 20 Minuten Dauer
- C: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate, für empirische Arbeiten ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (6) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
- Zum Teil A kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Näheres sowie die vorläufige Zulassung regelt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.
 - Zum Teil B kann zugelassen werden, wer den Teil A der Diplomprüfung bestanden hat und zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Seminarleistungsnachweise (Seminarscheine) erworben hat.
 - Zum Teil C kann zugelassen werden, wer zum Teil A zugelassen ist und die in § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Hierzu zählen insbesondere alle bestandenen schriftlichen Teilprüfungsleistungen in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird.
- (7) ¹Die Klausurarbeiten finden studienbegleitend statt. ² Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel unmittelbar im Anschluss an die letzten Klausurarbeiten. ³Die Diplomprüfung muss insgesamt spätestens bis zum Ende des zwölften Fachsemesters abgelegt sein. ⁴Näheres regelt § 20 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.
- (8) Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Praktika im Sinne von § 51 FPO WiPäd/IT.

§ 12 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienplan) ergibt sich aus dem Studienführer.

²Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stündigkeit (SWS), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Studienleistungen.

§ 13 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge.

§ 14 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studiengänge Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre durchgeführt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Wirtschaftspädagogik/WI) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. März 2002 (KWMBI II 2003 S.493), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-70.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Wirtschaftspädagogik/WI) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. März 2002 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.